

Schutzkonzept des Kindergartens St. Johannes



Kindergarten St. Johannes
Josef-Thalhamer-Str. 26
81929 München
Mail: st-johannes.muenchen@kita.ebmuc.de

Pfarrverband
St.Thomas und St.Lorenz
Cosimastr. 204
81927 München

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. GRUNDHALTUNG: WERTSCHÄTZUNG UND RESPEKT	4
3. KULTUR DER ACHTSAMKEIT	5
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	6
4.1. GRUNDGESETZ	6
4.2. UN- KINDERRECHTSKONVENTION	6
4.3. STRAFGESETZBUCH (STGB)	7
4.3.1. §45 ABS.2 NR. 4 SGB VIII	7
4.4. KINDERSCHUTZGESETZ (KKG) BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ (BKISCHG)	7
4.5. BAYKIBIG / AVBAYKIBIG	7
4.6. INFEKTIONSSCHUTZGESETZ	8
4.7. BAY. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPLAN	8
4.8. KIRCHENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	9
4.9. ELTERLICHE SORGE AUS DEM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH (BGB)	9
5. RISIKOANALYSE	9
5.1.PERSONAL	9
5.2. LEITUNG UND TRÄGER	10
5.3. ELTERN	10
5.4. KINDER MIT KINDERN	11

5.5. BESUCHER	11
5.6. RÄUMLICHKEITEN	12
5.6.1. EINGANGSBEREICH, FLUR, GARDEROBE	12
5.6.2. GRUPPENRÄUME, ECKEN UND EMPORE	12
5.6.3. NEBENRÄUME UND TURNHALLE.....	12
5.6.4. BAD UND TOILETTENBEREICH.....	12
5.6.5. GARTEN	12
6. PRÄVENTION	13
6.1. KINDERRECHTE	13
6.2. PARTIZIPATION	13
6.3. EINRICHTUNGSKONZEPT	14
6.4. MITARBEITER*INNEN	14
6.5. FORTBILDUNGEN	15
6.6. BESCHWERDEMANAGEMENT	15
6.7. BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT	16
6.8. SEXUALITÄT, ALTERSSPEZIFISCHE AUFKLÄRUNG	17
7. INTERVENTIONSPLAN	17
7.1. INTERVENTIONSPLAN BEI EINER KINDESWOHLGEFÄHRDUNG IM FAMILIÄREN KONTEXT	18
7.2. INTERVENTIONSPLAN BEI EINEM VERDACHT/VORFALL VON SEXUALISierter GEWALT INNERHALB DER EINRICHTUNG DURCH EINE*N MITARBEITER*IN.	19
7.3. UMGANG MIT SEXUELLEN HANDLUNGEN ZWISCHEN KINDER:	20
8. VERHALTENSKODEX.....	21
8.1. DEFINITION SEXUELLE GEWALT	21

8.2. GRENZVERLETZUNGEN	22
8.3. ÜBERGRIFFE.....	22
8.4. SEXUELLER MISSBRAUCH	22
8.5. SEXUELLER ÜBERGRIFF UNTER KINDERN.....	22
9. UMSETZUNG VERHALTENSKODEX	23
9.1. VIER- AUGEN-PRINZIP	23
9.2. NÄHE/ DISTANZ	23
9.3. GEHEIMNISSE	23
9.4. EINZELFÖRDERUNG.....	24
9.5. THEMA SEXUALITÄT.....	24
9.6. BADESITUATION IM GARTEN.....	24
9.7. AUSFLÜGE/SPAZIERGÄNGE	25
9.8. ESSENSSITUATION:	25
9.9. SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE IN PFLEGESITUATIONEN	26
9.10 NEBENRÄUME, GARDEROBE UND TURNHALLE.....	26
9.11. FESTLEGUNG VON PÄDAGOGISCHEN HANDLUNGEN IN KONFLIKT- UND GEFAHRENSITUATIONEN:	26
9.12 ANGEMESSENE KLEIDUNG DES PERSONALS	27
9.13 PRIVATE KONTAKTE DES PERSONALS ZU KINDERN UND FAMILIEN DER EINRICHTUNG:	27
10. QUALITÄTSMANAGEMENT	27
11. BERATUNGS- UND ANLAUFSTELLEN:.....	28
12. NACHHALTIGE AUFARBEITUNG	30
13. LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	31

1. Einleitung

Bei unserer Einrichtung handelt es sich um einen Regelkindergarten, indem Kinder von drei bis sechs Jahren betreut werden.

Das vorliegende Schutzkonzept unseres Kindergartens soll der Gewährleistung dienen, dass die uns anvertrauten Kinder in einer gewaltfreien Umgebung die Einrichtung besuchen können.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Die Kinder verbringen viele Stunden in unserer Einrichtung. Daher ist es uns wichtig, dass sie sich sicher und wohl fühlen und zum pädagogischen Personal Vertrauen haben. Wir geben den Kindern Raum und Möglichkeiten sich zu fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln zu können.

Eigene Gefühle und Meinungen sind in unserer Einrichtung jederzeit willkommen. Diese Haltung ist hilfreich für die freie Entfaltung von Kindern, Eltern und den pädagogischen Fachkräften.

Grundlegende Bausteine für das tägliche Miteinander sind der wertschätzende und respektvolle Umgang sowie eine Kultur der Achtsamkeit.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir informieren, wie wir präventiv arbeiten. Zudem bietet uns das Konzept Handlungsmöglichkeiten, bei Grenzverletzungen oder Übergriffen die Kinder zu schützen.

2. Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

Ein zentraler Anspruch in unserer Arbeit mit den Kindern ist, dass wir sie ernst nehmen und stärken. Eines unserer Ziele ist es, dass die Kinder von sich sagen können "Ich bin so in Ordnung, wie ich bin!", und dass sie in der Lage sind, ihre Grenzen zu vertreten.

Dabei achten wir sehr genau darauf, dass wir als pädagogisches Personal den Kindern auf Augenhöhe begegnen und auf eine wertschätzende und liebevolle Art mit ihnen in Kontakt treten. Wir respektieren die individuellen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz. Christliche Grundwerte wie z.B. Toleranz, Liebe, Vertrauen und Respekt bilden die Basis der täglichen Zusammenarbeit. Wir wollen für alle Kinder eine Atmosphäre schaffen, die ihnen vermittelt, dass sie angenommen, geschätzt, geliebt und wertvoll sind. Auch durch ein offenes Miteinander und einen achtsamen Austausch im Team leben wir den

Jungen und Mädchen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang vor.

Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Autonomie und Partizipation sind ebenfalls wichtige Elemente unserer pädagogischen Haltung.

3. Kultur der Achtsamkeit

Achtsamkeit beginnt bei sich selbst. Achtsam miteinander umzugehen, bedeutet aufmerksam zu sein, sowohl für das eigene Empfinden als auch für das Erleben und Handeln anderer. Die Kinder werden ermutigt, eigene Gefühle zu spüren, Ideen und Wünsche zu äußern und hinzuschauen, wie es einem anderen Kind geht. Eine Kultur der Achtsamkeit wird in unserer Einrichtung gelebt, indem die Mitarbeiter*Innen

- die Bedürfnisse der Kinder wahrnehmen und auf eine gleichwürdige und warmherzige Weise auf diese eingehen.
- achtsam miteinander umgehen und sich mit dem eigenen und dem Verhalten Anderer auseinander zu setzen. Achtsamer Umgang beinhaltet in unserer Einrichtung sich respektvoll, wohlwollend und unterstützend zu begegnen
- sich selbst reflektieren und sich über ihre Stärken und Schwächen bewusst werden



Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt

- schwierige Situationen im Arbeitsalltag erkennen und sich gegebenenfalls Unterstützung einer Kolleg*In holen

4. Gesetzliche Grundlagen

Wir als Kindergarten sind dazu verpflichtet, einen Schutzauftrag zu erfüllen, der die Kinder davor bewahren soll durch Vernachlässigung, Grenzverletzungen, sexueller, psychischer oder physischer Übergriffe sowie Missbrauch, Schaden zu erleiden.

Unsere Grundlagen sind Art. 9a Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 8a Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Unser Handeln richtet sich nach der Münchner Vereinbarung zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Bei Neuanmeldung eines Kindes müssen die Eltern uns die letzte Früherkennungsuntersuchung vom Kinderarzt vorlegen.

4.1. Grundgesetz

Im Grundgesetz selbst sind keine konkreten Kinderrechte verankert. Der Staat ist im Rahmen seines Wächteramtes dazu verpflichtet, dass die Persönlichkeitsrechte (Menschenrechte) wie das Diskriminierungsverbot oder dass die Würde eines jeden Menschen nicht verletzt werden darf, eingehalten werden. Diese Grundsätze gelten auch für Kinder.

4.2. UN- Kinderrechtskonvention

In der Vollversammlung der Vereinten Nationen wurden 1989 die noch heute geltenden Kinderrechte beschlossen.

In ihnen wird ein Diskriminierungsverbot klar definiert, ein Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung festgeschrieben und bestimmt sowie festgelegt, dass die Meinung des Kindes (in allen es betreffenden Angelegenheiten) berücksichtigt werden muss. Vor allem diese Artikel sind grundlegend in Bezug auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt oder Übergriffen jeder Art.

Im Artikel 19 der UN- Kinderrechtskonvention wird der sexuelle Missbrauch

ausdrücklich als eine Form unzulässiger Gewalt gegen Kinder benannt. Dieses Thema wird erneut im Artikel 34 aufgegriffen. Gemäß diesem verpflichten sich die Vertragsstaaten, jedes Kind von allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Diesem Schutzauftrag müssen wir als Kindertagesstätte gerecht werden. (Unicef, 2020)

4.3. Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch ist dafür zuständig, Täterinnen und Täter zu ermitteln und dementsprechend zu bestrafen. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in StGB § 176 eindeutig definiert und wird mit Freiheitsstrafen geahndet. Besteht der dringende Verdacht eines sexuellen Missbrauchs, muss zum Schutz des Kindes sofort Anzeige erstattet werden. Dies gilt unter anderem sowohl für die Eltern oder Personenberechtigten als auch für das pädagogische Fachpersonal in Kindertagesstätten.

4.3.1. §45 Abs.2 Nr. 4 SGB VIII

Mit der Reform des SGB VIII wurde das Erstellen eines Gewaltschutzkonzeptes zur Pflichtaufgabe im § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII formuliert. Nun heißt es nach besagten Paragraphen: „Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft.“ Mit diesem Gesetzestext greift der Gesetzgeber nun die Pflicht auf, ein solches Konzept mit dem Team zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

4.4. Kinderschutzgesetz (KKG) Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Kinderschutzgesetz und Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es hat gleichermaßen den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zum Ziel. Der Staat soll nicht erst dann tätig werden, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls bereits eingetreten ist, sondern viel früher.

4.5. BayKiBiG / AVBayKiBiG

Nach diesem Gesetz haben die Träger sicherzustellen, dass die Angestellten den Ablauf

der Sicherstellung des Kindeswohls kennen und umsetzen können, d.h. eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, die Leitung zu informieren und mit der Leitung bei Bedarf die insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Insbesondere der Träger hat dafür zu sorgen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme verschiedener Hilfen hinwirken (Art.9b)

4.6. Infektionsschutzgesetz

Der § 34 des Infektionsschutzgesetzes besagt, „Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personenberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

4.7. Bay. Bildungs- und Erziehungsplan

Dieser verweist auf das SGB VIII § 8a. Hier wird gesetzlich vorgegeben, Kinder vor Gefährdungen oder Missbrauch durch Sorgeberechtigte oder andere Personen zu schützen.

Es handelt sich stets um eine individuelle Situation, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Das Vorgehen hierzu geschieht immer genau angepasst auf die Situation des einzelnen Kindes.

Als wichtige Voraussetzung gilt die Kommunikation und Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und den jeweiligen Fachdiensten, um eine entsprechende Hilfeleistung für das Kind zu ermöglichen.

Gemeinsam werden Entscheidungen getroffen und ein weiteres Vorgehen besprochen.

Hierfür gilt, dass der Fall zunächst anonym behandelt werden muss. Maßnahmen bei besonderen Gefährdungsfällen bewilligt das Jugendamt (Hierfür gilt eine Entbindung der Anonymisierung des Falls, wenn eine akute Gefährdung nicht anders abzuwenden ist.) (vgl. Nomos, 2019, S.1217) (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen / Staatsministerium für Frühpädagogik München 2007)

4.8. Kirchenrechtliche Bestimmungen

Verfahrenswege, die im Fall von sexualisierter Gewalt zu gehen sind, werden von den „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vorgegeben.

4.9. Elterliche Sorge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Laut dem BGB § 1626 (Elterliche Sorge) haben die Eltern die Pflicht und das Recht für ihr minderjähriges Kind zu sorgen.

Diese Sorge umfasst die Personensorge und die Vermögenssorge. Außerdem müssen die Eltern nach Absatz 2 bei der Pflege und Erziehung die wachsenden Fähigkeiten und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu dem selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln berücksichtigen.

Die Eltern sollen mit dem Kind, soweit es der Entwicklungsstand zulässt, Fragen der elterlichen Sorge klären und einvernehmen anstreben.

Nach Absatz 3 gehört zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Dasselbe gilt für andere Personen, zu welchem das Kind eine Bindung aufgebaut hat, falls diese Aufrechterhaltung der Entwicklung des Kindes förderlich ist (vgl. Nomos, 2019, S. 684-685).

5. Risikoanalyse

Ein wichtiger Baustein des Schutzkonzept ist die Analyse der Risikofaktoren. Die Risikoanalyse ist für uns ein Instrument, um uns über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen in unserem Haus bewusst zu werden und geeignete Maßnahmen zur Prävention in unser Konzept aufzunehmen. Besonderes Augenmerk gilt den Alltagssituationen, den Räumlichkeiten und der Personalgestaltung.

5.1. Personal

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter*Innen getragen und ist geprägt von ihrer Achtsamkeit und

Aufmerksamkeit. Alle Mitarbeiter*Innen sind sich Ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Kindern, Eltern und Praktikant*Innen bewusst.

Das eigene Verhalten und Handeln wird im Kleinteam sowie in den regelmäßig stattfindenden Großteamsitzungen und der Supervision reflektiert und weiterentwickelt, so dass grenzverletzendes Verhalten oder Machtmissbrauch verhindert werden können.

In unserer Arbeit stehen die Kinder klar im Mittelpunkt. Ein wertschätzender und zugewandter Umgang ist für uns selbstverständlich. Jedes Kind darf seine Meinung frei äußern und von sich aus Beschwerden vorbringen, die ernstgenommen werden. Generell können innerhalb des Kindergartens aus pädagogischen Situationen in der Einzelbegleitung Risikosituationen entstehen. Um diese zu minimieren oder ausschließen zu können, haben wir einen Verhaltenskodex erarbeitet (s. Kapitel Verhaltenskodex)

5.2. Leitung und Träger

Der Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeiter*Innen des Kindergartens ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen sowie eine Selbstauskunftserklärung unterschreiben. Das Führungszeugnis wird in Abständen von 5 Jahren erneut eingefordert. Mit der Selbstauskunftserklärung versichern die Mitarbeiter*Innen, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind, noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.

Sowohl ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen als auch Praktikant*Innen ab 16 Jahren müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Des Weiteren unterschreiben alle Mitarbeiter*Innen bei Vertragsabschluss eine Schweigepflichtserklärung, die den Schutz der Daten in Bezug auf die Einrichtung gewährleistet.

Bei der Einstellung achtet der Träger auf die persönliche Eignung und eine positive und wertschätzende Arbeitshaltung der Bewerber*innen.

Leitung und Träger tragen zusammen die Verantwortung für Transparenz, klar definierte Regeln und Handlungsabläufe im Umgang mit Kinderschutz und Prävention. Gemeinsam mit dem Team werden die Interventionsbestimmungen erarbeitet bzw. überprüft.

Träger und Leitung sind für alle Eltern, die Kinder, das gesamte Team, sowie für Kooperationspartner zuständig.

5.3. Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist für eine gelingende pädagogische Arbeit von großer Bedeutung. Uns sind im Alltag der gute Umgang und vertrauensvolle Austausch

mit den Eltern wichtig. Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen vertiefen wir mit den Eltern die Inhalte.

Durch einen konstruktiven Austausch und Partizipation stehen wir den Eltern in ihrer Verantwortlichkeit für Entwicklung und Erziehung ihrer Kinder zur Seite.

Unser Kinderschutzkonzept dient der Einbindung aller Eltern, um mit ihnen dauerhaft vertraulich zusammenzuarbeiten. Als Team stehen wir den Eltern beratend in Erziehungsfragen oder für Fragen zur Sexualerziehung zur Seite.

5.4. Kinder mit Kindern

Unserem Team ist es sehr wichtig, dass die Kinder in ihrer sozialen Kompetenz miteinander fair und wertschätzend umgehen.

Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zur sexuellen Selbstbestimmung und dem verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

Bei der Sprache im Kindergarten achten wir darauf, dass sie wertschätzend, reflektierend und diskriminierungsfrei ist. Wir verwenden positive Sprache für Körper und Sexualität.

Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert.

Ebenso stärken wir die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch die Förderung der Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel...) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung. Zu Risikosituationen kann es in Bereichen kommen, in denen die Kinder sich zurückziehen können oder die nicht gut einsehbar sind. Ein unbeobachtetes Spiel oder die Möglichkeit sich zurückziehen zu können, halten wir aus pädagogischer Sicht sinnvoll und vertretbar. Selbstverständlich gehen wir in regelmäßigen Abständen in Kontakt mit den spielenden Kindern bzw. beobachten diese aus der Ferne.

5.5. Besucher

Aus Sicherheitsgründen ist unsere Eingangstür nur während der Bring- und Abholzeit geöffnet. Daher achten wir verstärkt auf die Einhaltung der vereinbarten Zeiten.

Während der Bring- und Abholzeiten spielen die Kinder in den Gruppenräumen, so dass ein Kontakt mit unbekanntem Personen minimiert ist.

Personen, die außerhalb der Zeiten das Haus betreten wollen, müssen warten, bis ihnen die Tür geöffnet wird. Dadurch wird sichergestellt, dass keine ungebetenen Personen die Einrichtung betreten können.

So können wir den Jungen und Mädchen eine sichere Atmosphäre im Haus bieten.

5.6. Räumlichkeiten

Für alle Bereiche gibt es klare Absprachen und Regeln zum Schutz der Kinder.

5.6.1. Eingangsbereich, Flur, Garderobe

Nach der Bringzeit dürfen die Kinder in Kleingruppen die Garderoben mit teilweise angrenzendem Eingangsbereich allein nutzen. Ebenso die Werk- und Forscherecke. Diese Bereiche sind offen und schnell erreichbar.

5.6.2. Gruppenräume, Ecken und Empore

Unsere Gruppenräume bieten viele Spielecken wie die Bauecke, die Kuschecke oder den Maltisch sowie im oberen Bereich eine Empore mit z.B. Duploecke und Puppenecke. Oben können die Kinder teilweise unbeobachtet spielen.

5.6.3. Nebenräume und Turnhalle

Um auch einmal ungestört spielen zu können, bieten sich die Nebenräume oder die Turnhalle sehr gut an. In regelmäßigen Abständen überprüfen wir die aktuelle Spielsituation.

Beim Nutzen der Turnhalle achten wir im Vorfeld darauf, dass keine offensichtliche Verletzungsgefahr besteht. Wir bieten den Kindern in Absprache Turnmaterialien an.

5.6.4. Bad und Toilettenbereich

Die einzelnen Toiletten sind durch eine nicht abschließbare Tür vor Einblicken geschützt. Sobald mehrere Kinder die Toiletten aufsuchen, befindet sich immer ein Mitarbeiter bei den Kindern. Zur Wahrung der Intimsphäre werden regelmäßig die bestehenden Regeln mit den Kindern besprochen.

5.6.5. Garten

Der Garten ist eingezäunt und die zwei Gartentore sind abgesperrt. Das Haupttor können nur die Erwachsenen über einen elektrischen Türöffner betätigen. In der Freispielzeit dürfen ebenfalls einzelne Kinder allein in einem von uns einsehbaren Teil des Gartens spielen. Mit den Kindern werden zuvor die Gartenregeln besprochen, die einzuhalten sind.

Unser Garten ist in zwei Gartenhälften eingeteilt. Sind wir mit allen Kindern gemeinsam im Garten, halten wir uns nur in einer Hälfte auf, da die andere Seite dann nicht einsichtig ist. Wir positionieren uns so, dass die Kinder in allen Situationen gut gesehen werden und jederzeit einen Ansprechpartner haben.

6. Prävention

Die Risikoanalyse zeigt, dass es in einigen Bereichen mögliche Gefahrenquellen gibt. Daher ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes die Prävention. Präventive Maßnahmen dienen der Verringerung von Risiken oder beugen unerwünschten Situationen vor.

6.1. Kinderrechte

Alle Kinder haben Rechte. Diese finden sich wieder in folgenden Gesetzen:

- ❖ § 1 BGB: Rechtsfähig ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
- ❖ § 1626 Abs.2, BGB: Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen
- ❖ § 1631 (2) BGB: " Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."

In unserer Einrichtung haben alle das Recht, sich Hilfe zu holen oder/und "Nein" zu sagen, wenn eine Situation für sie unangenehm ist oder wenn sie etwas nicht wollen.

Wir unterstützen Kinder dabei, die Fähigkeit sich Hilfe zu holen oder "Nein" zu sagen, zu erlernen.

6.2. Partizipation

Wir unterstützen die Kinder bei der Mitentscheidung in den eigenen Lebensbereichen, dem Gestalten des Alltags und ihres Umfeldes.

Durch Partizipation lernen die Kinder besser, ihre Umgebung und Mitmenschen einzuschätzen, Wünsche zu äußern, Verantwortung zu übernehmen, Forderungen durchzusetzen oder Kinder mit anderen Bedürfnissen zu akzeptieren und sich selbst zurückzunehmen. Das sind Fähigkeiten, die die Kinder lernen, um sich selbstbewusst und verantwortungsvoll im Leben zurechtzufinden.

In vielen Bereichen können die Kinder eigenständig entscheiden und mitgestalten. Partizipation findet z.B. im täglichen Morgenkreis statt. Hier können die Kinder ihre

Wünsche und Anliegen, aber auch Beschwerden vorbringen. Regeln für das soziale Miteinander werden zusammen aufgestellt. Bei der Gestaltung von Festen, der Auswahl der Spielmaterialien oder der Themenfindung ist die Meinung der Kinder gefragt.

In Bezug auf die Elternarbeit ist Partizipation ein wichtiger Bestandteil. Wir beziehen die Eltern z.B. bei der Gestaltung von Festen mit ein oder sie sind an Entscheidungsprozessen von Themen-Elternabenden beteiligt u.v.m.

Wir begleiten die Kinder in ein selbstständiges und selbstwirksames Leben. Starke und selbstbewusste Kinder können sich besser selbst schützen!

6.3. Einrichtungskonzept

Unser aktuelles Einrichtungskonzept befindet sich als Download auf unserer Homepage unter: https://www.st-thomas-lorenz.de/cms/wp-content/uploads/2021/06/KiGa_St_Johannes_Konzept_20210625.pdf

6.4. Mitarbeiter*Innen

Es ist uns wichtig, dass alle Mitarbeiter*Innen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden.

Diesbezüglich arbeiten wir auch mit dem Verein Aymna (Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt) zusammen.

In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen und diversen Teamsitzungen ist die Selbstreflexion und die Hinterfragung von einzelnen Werten und Handlungen stets ein wichtiges Ziel.

In Teamsitzungen besteht immer die Möglichkeit, Beobachtungen und Auffälligkeiten anzusprechen, die Inhalte gemeinsam zu diskutieren und zu durchleuchten. Weitere Vorgehensweisen werden erarbeitet und ggf. externe Unterstützung mit einbezogen.

Die Sitzungen werden schriftlich protokolliert und nicht anwesende Fachkräfte können jederzeit die Besprechung nachlesen.

Durch regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung aller Kinder (Entwicklungsbögen Sismik, Seldak, Perik) kann bei Auffälligkeiten schnell reagiert werden.

Sehr wichtig in der pädagogischen Arbeit ist uns hierbei auch die Beobachtung der Kinder während des gesamten Tages.

Eine wertschätzende und offene Kommunikation erleichtert es allen Mitarbeiter*Innen, sich einzubringen, zu diskutieren und konstruktives Feedback zu äußern und anzunehmen.

6.5. Fortbildungen

Alle Mitarbeiter*Innen bilden sich regelmäßig weiter. Dies geschieht mittels Teamfortbildungen, Einzelfortbildungen und anhand entsprechender Literatur. In regelmäßigen Supervisionssitzungen finden Fallbesprechungen statt.

Basierend auf dem Kinderschutzgesetz ist der Träger verpflichtet sicherzustellen, dass das pädagogische Personal über den Schutzauftrag informiert ist. Schulungen im Bereich Kinderschutz finden regelmäßig statt.

In den vergangenen Jahren hatten wir bei Amyna, ein Institut für die Prävention von sexuellem Missbrauch, mehrfach Schulungen zum Thema Kinderschutz und aktuell ist eine Präventionsschulung bei einer anderen Organisation geplant.

Daneben stehen uns verschiedenen Möglichkeiten zur fachlichen Qualifizierung und Beratung zur Verfügung. Ziel dabei ist es, die eigene Handlungskompetenz zu stärken, sich für bestimmte Themen zu sensibilisieren und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Die Inhalte werden nach dem Multiplikatoren-Prinzip mit den Kolleg*Innen geteilt.

Unser Personal lernt in Fort- und Weiterbildungen, Kinder in schwierigen Lebenssituationen zu unterstützen. Das ermöglicht den Mitarbeiter*Innen viel Sicherheit für den pädagogischen Alltag. Durch achtsames Zuhören und einfühlsames Nachfragen ist es den Fachkräften möglich, auch über "Schwieriges" mit den Kindern zu sprechen.

Ein gut geschultes Team trägt aktiv dazu bei, dass der Schutzauftrag von Jungen und Mädchen sehr ernst genommen und umgesetzt wird.

Die Mitarbeitenden werden ebenfalls sicherheitstechnisch belehrt. Notruf und Rettungswege sind allen bekannt. Alle Mitarbeiter nehmen im Abstand von zwei Jahren an einer Erste-Hilfe-Schulung teil und können aufgrund dessen Erste-Hilfe leisten.

6.6. Beschwerdemanagement

Mit konstruktiver Kritik und Anregungen von Kindern, Eltern und Teammitgliedern gehen wir verantwortungsbewusst um und verstehen diese als wertvolle und hilfreiche Möglichkeit zur weiteren Qualitätsentwicklung.

Im täglichen Morgenkreis können die Kinder Wünsche oder Kritik äußern. Wir hören ihnen aufmerksam zu, um Bedürfnisse herauszuhören. Die Kinder können sich jederzeit an ihre vertraute Bezugsperson wenden.

Kinder wenden sich mit ihren Beschwerden über andere Kinder oder über pädagogische MitarbeiterInnen auch häufig an ihre Eltern. Deshalb ist uns ein offener und vertrauensvoller Austausch mit den Eltern sehr wichtig.

Wir bieten Elterngespräche in Form von Tür- und Angelgesprächen sowie nach vorheriger Terminvereinbarung an. Hier können für das Kind kritische bzw. problematische Situationen oder Handlungen besprochen und gemeinsam nach Lösungen gesucht werden.

Des Weiteren können sich Eltern bei unserem Elternbeirat melden und ihre Sorgen und Bedenken aussprechen. Der Elternbeirat wird dann stellvertretend für die Eltern mit diesen Belangen zur Einrichtungsleitung kommen, um gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

Auch die Eltern können sich an das pädagogische Personal oder an die Leitung wenden, um Unklarheiten, Unsicherheiten oder Sorgen zu klären.

In der jährlichen Elternumfrage geben wir den Eltern viel Raum, ihre Gedanken zu einzelnen Themen zu äußern. Dort können sie anonym ihre Anregungen oder Kritik mitteilen.

Auch der Elternbeirat transportiert die Anliegen der Eltern weiter und geht in das Gespräch mit Leitung oder Team.

In Tür- und Angelgesprächen findet sich immer eine Möglichkeit kurzfristig die anstehenden Belange aufzugreifen.

6.7. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Mit dem Kind im Mittelpunkt sehen wir die Eltern als kompetente Ansprechpartner für die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Kinder, die in unserer pädagogischen Arbeit einfließen.

Um eine gute Vernetzung zwischen Team, Eltern und Träger zu gewährleisten, findet zu Beginn jedes Kindergartenjahres die Elternbeiratswahl statt. Der Elternbeirat hat eine beratende und unterstützende Funktion. In regelmäßigen Abständen finden über das Jahr verteilt gemeinsame Sitzungen mit Elternbeirat und Leitungsteam statt. Diese Sitzungen sind auch für alle anderen Eltern öffentlich, so dass sich alle Eltern aktiv einbringen können.

Unter anderem durch Aushänge, Fotodokumentationen und Jahreschroniken informieren wir die Eltern über die Themen und Aktivitäten im Kindergartenalltag. Gerne bieten wir allen Eltern oder Familienangehörigen die Möglichkeit, sich mit ihren besonderen Fähigkeiten einzubringen.

Die jährlichen Elterngespräche dienen sowohl der Information über den Entwicklungsstand des Kindes als auch der Beratung zu den Themen, die die Eltern

aktuell beschäftigen. Diese Gespräche können auch dazu genutzt werden über die Prävention sexueller Gewalt zu sprechen.

Von Zeit zu Zeit finden thematische Elternabende statt, die die Eltern unterstützen sollen. Die Themenfindung wird immer in Kooperation mit den Eltern getroffen.

6.8. Sexualität, altersspezifische Aufklärung

Die Entwicklung der Sexualität beginnt bereits im Säuglingsalter. Unter kindlicher Sexualität versteht man die Neugierde und ein Informationsbedürfnis, den eigenen Körper zu entdecken.

Das pädagogische Personal begleitet die Jungen und Mädchen dabei, dass diese eine positive sexuelle Identität entwickeln. Mit Fragen der Kinder gehen wir behutsam und vertrauensvoll um. Wir achten auf die individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.

Wir vermitteln den Kindern, dass der eigene Körper nur ihnen selbst gehört und unterstützen sie dabei, anderen ihre Grenzen zu zeigen und im Gegenzug die Grenzen der anderen zu respektieren.

Um Kindern die Möglichkeit zu bieten, sich autonom zu erleben und ihre Ich-Identität zu stärken, ist ein Erforschen des eigenen Körpers von großer Bedeutung.

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und "beunruhigendem" bzw. übergriffigen Verhalten zu unterscheiden. Daher liegt es in unserer Verantwortung als pädagogische Fachkräfte, genau zu beobachten und ggf. aktiv zu werden. Übergriffiges Verhalten umfasst ein großes Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle und Unfreiwilligkeit einher.

Kinder mit einem positiven Selbstkonzept können leichter sexuelle Grenzverletzungen wahrnehmen und sich diesbezüglich besser einer Bezugsperson im Kindergarten anvertrauen. Ein offener und achtsamer Umgang stärkt Jungen und Mädchen eine für sie nicht stimmige Situation zu benennen.

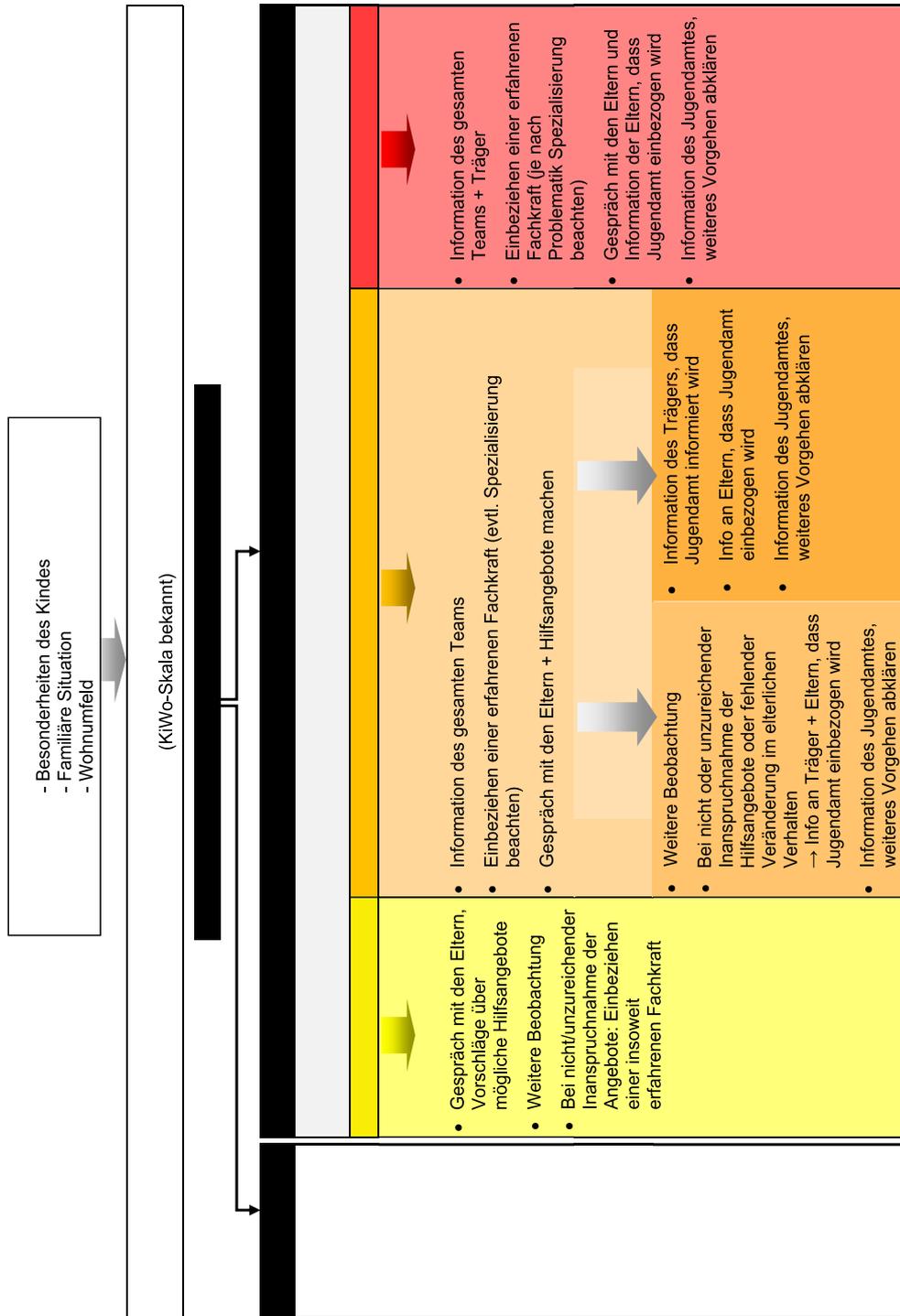
7. Interventionsplan

Allen Mitarbeiter*Innen kommt bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung eine wichtige Rolle zu.

Die Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung ist in unserem Haus für die Mitarbeiter genau definiert und schriftlich, für alle zugänglich in einem Ordner abgelegt.

Als ISEF (insoweit erfahrene Fachkräfte) sind für unsere Einrichtung Frau Reuter-Niebauer, Herr Strecker oder Herr Dietz von der Psychologischen Beratungsstelle Ansprechpartner (Tel. 089 2193793-0).

7.1. Interventionsplan bei einer Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext



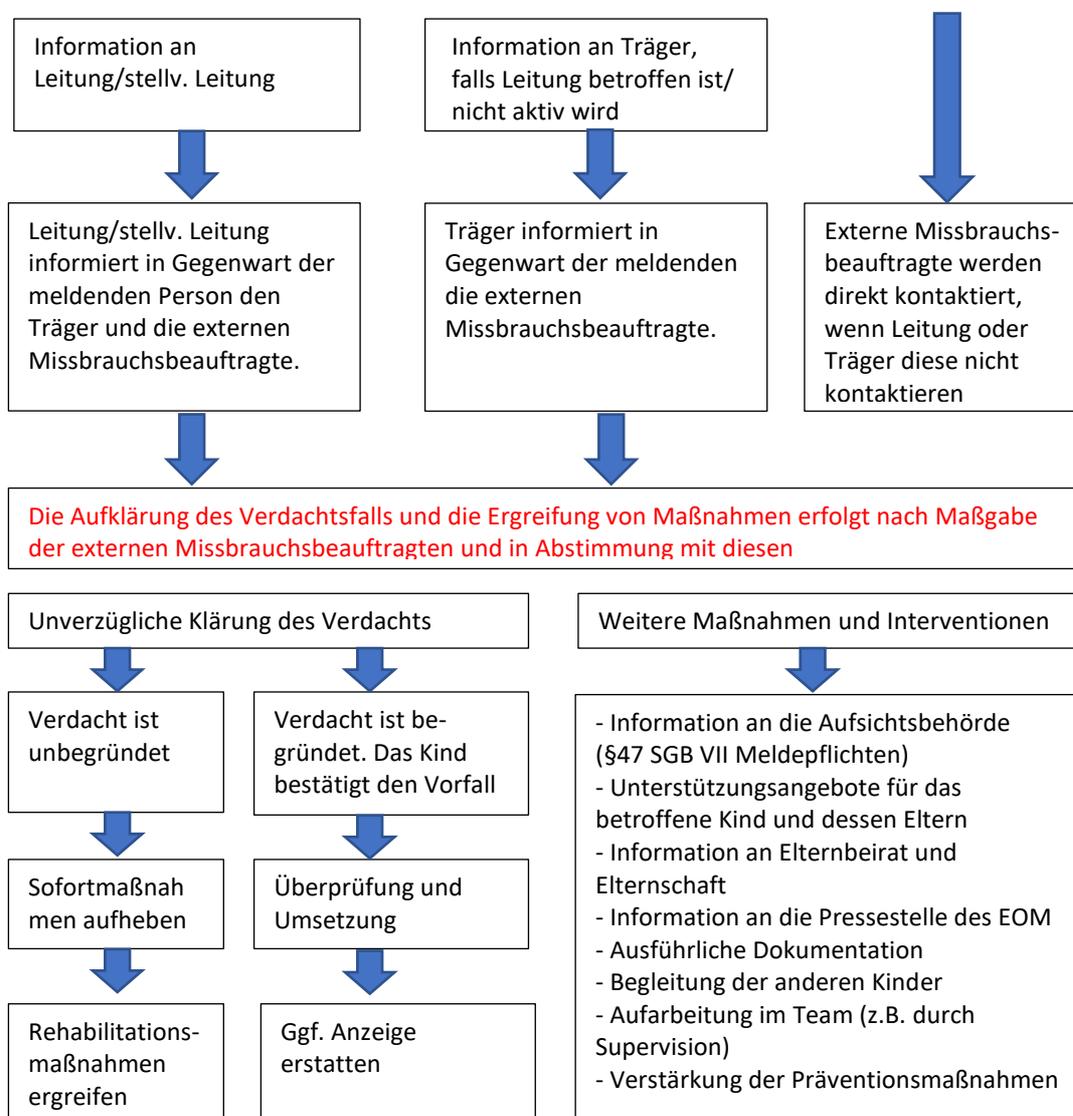
7.2. Interventionsplan bei einem Verdacht/Vorfall von sexualisierter Gewalt innerhalb der Einrichtung durch eine*n Mitarbeiter*in.

Ein Kind erzählt von (sexueller) Gewalt durch eine*n Mitarbeiter*In

Kontakt mit dem Kind:

- Ruhe bewahren
- Zuhören und Glauben schenken
- Parteilichkeit für das Kind
- stellen von offenen Fragen (Keine Suggestionen)
- dem Kind Vertraulichkeit zusichern und zugleich klarstellen, dass der/die Mitarbeiter*In sich selbst Rat und Hilfe holen wird
- zeitnahe Dokumentation des Gesprächsverlaufs mit genauem Wortlaut der Äußerungen des Kindes

Weiteres Vorgehen:



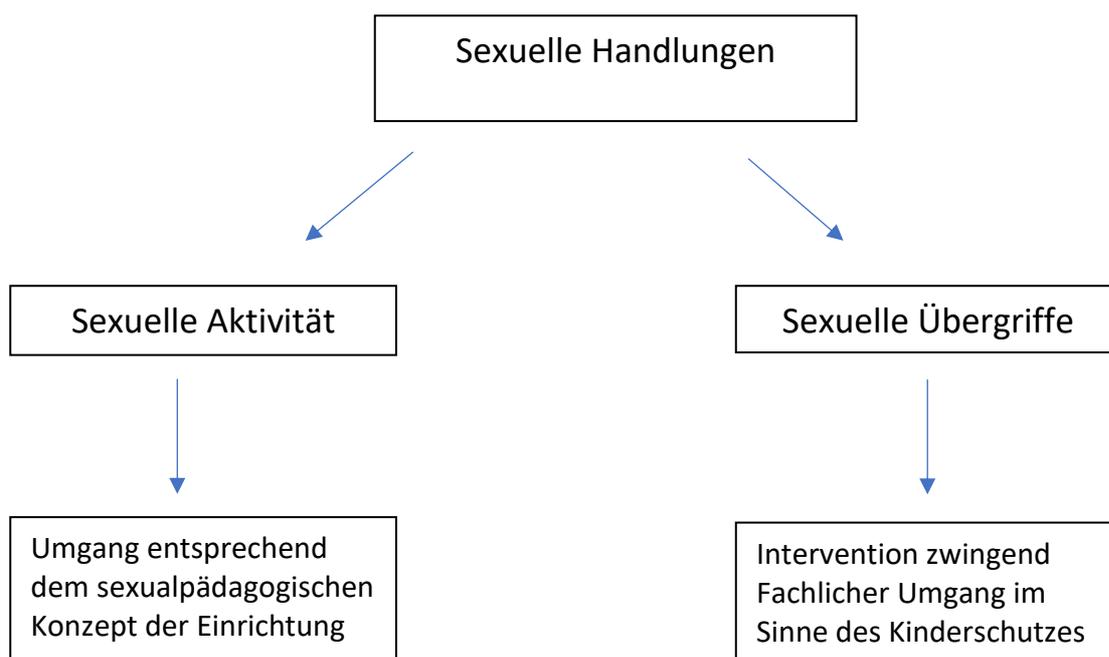
Findet innerhalb der Kindertageseinrichtung ein sexueller Übergriff oder sexualisierte Gewalt statt oder besteht ein Verdacht, ist jede*r Mitarbeiter*in genauso wie die Leitung der Einrichtung verpflichtet, dies zu melden (siehe hierzu auch: Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising, 2020, Nr. 1, S. 11-27 und S. 29 & auf arbo: Meldepflicht kirchlicher Mitarbeitender). In jedem Fall muss immer unverzüglich eine der drei „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der er/sie beschäftigt ist kontaktiert werden.

Träger/Trägervertretungen müssen dementsprechend einen Verdachtsfall unmittelbar melden, der an Sie herangetragen wurde. In diesem Fall sollte die Meldung an die unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising im Beisein der Mitarbeiter*in erfolgen, die/der den Verdacht geäußert hat.

Das weitere Vorgehen, die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising.

7.3. Umgang mit sexuellen Handlungen zwischen Kinder:

Das Entdecken der eigenen Sexualität ist ein normaler Entwicklungsprozess in der Kindheit und dient der Entwicklung der sexuellen Identität. Kommt es im Kindergarten zu sexuellen Handlungen, so unterscheiden wir zwischen sexueller Aktivität und sexuellen Übergriffen wie folgt:



Als externe unabhängige Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising stehen

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39, 85774 Unterföhring
Telefon: 0 89 / 20 04 17 63
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4, 80333 München
Telefon: 01 74 / 3 00 26 47
Telefax: 0 89 / 9 54 53 71 31
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
80333 München
Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19
Mobil: 01 60 / 8 57 41 06
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

zur Verfügung.

Ebenfalls können Sie als Eltern bei begründetem Verdacht von Grenzverletzungen im Kindergarten eine anonyme Beschwerde im Referat für Bildung und Sport/Fachaufsicht eingereicht werden. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Infotafel im Eingangsbereich.

8. Verhaltenskodex

8.1. Definition sexuelle Gewalt

„Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen, wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.“

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre. (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen

Kindesmissbrauchs)

8.2. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen im Sinn der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen, sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Persönliche Grenzen können sehr ausgeprägt sein. Diese Unterschiedlichkeit ist zu respektieren. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher, beziehungsweise persönlicher Unzulänglichkeiten Einzelner oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen (vgl. Erzdiözese München Freising 2020b, S.9).

8.3. Übergriffe

Mit sexuellem Übergriff sind alle Berührungen gemeint, die unfreiwillig sind, oder in einem Machtgefälle stattfinden.

Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen. (vgl. Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.)

8.4. Sexueller Missbrauch

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können.

Der Täter/ Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.)

8.5. Sexueller Übergriff unter Kindern

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig

duldet oder sich daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten Übergriffen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird."(Erzdiözese München Freising 2019, S.7)

9. Umsetzung Verhaltenskodex

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist der Träger und die Leitung der Einrichtung.

In der Umsetzung des Schutzauftrags achten alle darauf, dass keine Kinder bevorzugt und somit alle gleichbehandelt werden.

Ebenso werden alle Mitglieder des Teams, egal ob männlich oder weiblich, gleichberechtigt behandelt mit denselben Rechten und Pflichten.

9.1. Vier-Augen-Prinzip

Die Erzieherinnen müssen immer in Hör-Sichtweite zueinander sein, wenn sie die Kinder betreuen. Eine Betreuerin darf sich nicht von den ihr anvertrauten Kindern entfernen, ohne der anderen Bescheid zu geben.

Dadurch soll verhindert werden, dass Übergriffe zwischen Kindern und Kindern und päd. Mitarbeitern und Kindern stattfinden.

9.2. Nähe/Distanz

Wenn uns Kinder signalisieren, dass sie körperliche Nähe brauchen oder getröstet werden wollen, ermöglichen wir ihnen körperlichen Kontakt.

Das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz soll dabei immer angemessen und nie gegen den Willen des Kindes gerichtet sein.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder mit uns kommunizieren, wenn ihnen etwas nicht gefällt, oder sie etwas so nicht wollen.

Ebenso wichtig ist es uns, dass die Kinder eine angemessene Distanz zu fremden Personen wahren. Hierbei zeigen wir uns als Vorbild für unsere Kindergartenkinder.

9.3. Geheimnisse

Erzählt uns ein Kind eine Heimlichkeit, so gehen wir vertrauensvoll mit den Äußerungen der Kinder um. Wir besprechen mit den Kindern den Unterschied von

„guten“ und „schlechten“ Geheimnissen.

Sie werden ermutigt sich in Situationen die sie als grenzüberschreitend empfinden Hilfe zu holen, und dies nicht als „Petzen“ einzuordnen.

Stellt das Geheimnis jedoch im Rahmen unseres Schutzauftrages eine Gefahr dar, so wird es mit dem Team und vorrangig mit der Leitung besprochen.

9.4. Einzelförderung

Wenn in unserem Haus Einzelförderungen mit Kindern stattfinden, ist mindestens eine Person vom Team davon unterrichtet. Sie weiß in welchem Raum die Förderung stattfindet. Während der Förderung ist die Tür zu diesem Raum geschlossen, um die Konzentration nicht zu stören, ansonsten achten wir darauf, dass die Türen zu den jeweiligen Spielräumen immer geöffnet sind.

9.5. Thema Sexualität

Wir begleiten unsere Kinder in entwicklungsangemessenen Angeboten. Es werden die individuellen Bedürfnisse von Jungen und Mädchen berücksichtigt.

Dabei ist die Vermittlung von Werten, wie ein achtsamer Umgang und echte Toleranz sehr wichtig. Wir achten sorgsam darauf, dass keine Grenzverletzungen bezüglich der Kleidung der Kinder und Personal stattfinden. Ebenso legen wir auf eine gute Sprachkultur untereinander Wert, sexistische Ausdrücke von Kindern haben keinen Platz in unserem Haus.

Unsere Mitarbeiter schützen schwächere Kinder und mischen sich in Abläufe ein, wenn sie sehen, dass ein Kind sich nicht selbst wehren kann. Geht ein „Doktorspiel“ hinaus über eine altersgemäße kindliche Neugier, z.B. wenn Kinder eine Art Erwachsenensexualität nachahmen, suchen die pädagogischen Fachkräfte das Gespräch mit den Kindern und mit den Eltern der Kinder.

9.6. Badesituation im Garten

Sobald die Temperaturen im Sommer es zulassen, gibt es in jeder Gruppe einen Aushang für die Eltern, dass die Kinder eine Tasche mit Badesachen (Badehose / Bikini, Handtuch) an ihrem Garderobenplatz deponieren dürfen.

Ebenso sollen die Kinder bereits morgens von den Eltern mit einer geeigneten Sonnencreme eingecremt werden.

Alle Kinder dürfen den Garten nur bekleidet betreten, in Alltagskleidung oder Badesachen.

Die Kinder ziehen sich alle in der Garderobe um, wir bieten auch Hilfestellung an, wenn diese es möchten. Ebenso ermöglichen wir auch den Kindern, die sich nicht vor den anderen umziehen möchten, sich in den Toiletten umzuziehen.

Alle Mitarbeiter achten beim Aufenthalt in der Sonne darauf, dass die Kinder genügend zu trinken haben, eine Kopfbedeckung tragen und immer wieder Schattenplätze aufsuchen.

Kinder mit nasser oder schmutziger Kleidung ziehen sich in der Toilette um. Die Umziehsituation wird dabei immer von einer pädagogischen Fachkraft begleitet, und wenn das Kind es möchte, Hilfestellung gegeben.

9.7. Ausflüge / Spaziergänge

Gerne planen wir zusammen mit den Kindern Ausflüge z. B. zu nahegelegenen Bauernhöfen oder zum nächsten Spielplatz.

Neben der wettergerechten Kleidung ist es uns wichtig, dass alle Kinder eine Brotzeit und genügend zu trinken im eigenen Rucksack mitnehmen. Die Kindergruppe wird dabei mindestens von zwei pädagogischen Fachkräften oder Ergänzungskräften begleitet und wird gegebenenfalls auch der Anzahl der Kinder angepasst.

Notfallmedikamente von Kindern werden immer überallhin mitgenommen und können von allen Fachkräften vorschriftsmäßig eingesetzt werden.

9.8. Essenssituation

Jedes Kind darf entscheiden, wann, mit wem und wie lange es Brotzeit macht. Entsprechend seines Entwicklungsstandes begleiten die MitarbeiterInnen das Kind beim Essen. Die mitgebrachte Brotzeit sollte abwechslungsreich und gesund sein. Allgemeingültige Regeln werden bereits beim Einführungselternabend im Vorfeld geklärt.

Beim Mittagessen dürfen die Kinder die Größe ihrer Portion selbst bestimmen. Hierbei gehen wir auf Äußerungen und Vorlieben des Kindes ein und ermuntern es zum Probieren der verschiedenen Gerichte. Dabei wird ein Kind niemals gezwungen, etwas zu essen, was es nicht möchte. Die Kinder werden an den Umgang mit Messer und Gabel herangeführt und es wird auf die Einhaltung der Tischkultur geachtet.

9.9. Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Kinder werden dazu angehalten, sich im Bad oder anderen geschützten Räumen umzuziehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Kindes helfen und unterstützen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.

Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch und achten auf die Einhaltung der Hygieneregeln. Zu Zeiten, in denen sich mehrere Kinder gleichzeitig im Bad- und Toilettenbereich aufhalten, ist immer eine Fachkraft in Sichtweite.

Beim Wickeln achten wir auf den Schutz der Intimsphäre des Kindes, in dem das Wickeln immer in einem geschützten Raum stattfindet.

9.10. Nebenräume, Garderobe und Turnhalle

Unsere Nebenräume dürfen jederzeit von den Jungen und Mädchen genutzt werden. Da sich unsere Nebenräume neben dem Hauptgruppenraum befinden und nur durch eine Türe, die meist nur angelehnt ist, voneinander getrennt sind, ist die Aufsicht der Kinder gewährleistet. Dort dürfen sich bis zu vier Kinder gleichzeitig aufhalten, nachdem sie eine betreuende Person gefragt haben.

Nach der Bringzeit und der Schließung der Eingangstür ist es auch vier Kindern möglich, im Garderobenraum zu spielen oder in Ruhe ein Hörspiel anzuhören. Wie bei den Nebenräumen ist die Gruppenraumbür meist nur angelehnt und es findet ein regelmäßiger Kontakt statt.

Auch in die Turnhalle dürfen 4 Kinder zum Spielen und Toben gehen. Hier gibt es klare Regeln, die mit den Kindern in kürzeren Abständen wiederholt werden, um eine Verletzungsgefahr zu minimieren. Bevor Kinder in der Turnhalle spielen dürfen, holen sie sich bei uns die Erlaubnis ein. Hierbei achten wir auf eine ausgewählte Zusammenstellung der Kleingruppe. Da die Turnhalle nicht unmittelbar erreichbar ist, schauen die wir immer wieder nach den Kindern und auch Kräfte, die im Büro oder der Küche tätig sind, halten ihre Ohren offen.

9.11. Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

Eine gute personelle Besetzung ist grundsätzlich Voraussetzung dafür, dass die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Kindertagesstätte gut durchgeführt werden kann.

Die Beobachtung der einzelnen Kinder sowie der Überblick über das Gruppengeschehen ist hierbei von großer Bedeutung. Dadurch werden Gefahrensituationen zum großen Teil von Mitarbeiter*Innen rechtzeitig erkannt und somit Unfälle vermieden.

Die Mitarbeiter*Innen machen die Kinder auch darauf aufmerksam, welche

Konsequenzen ihr Verhalten haben könnte und begleiten sie bei der Entscheidungsfindung.

Bei Konfliktsituationen der Kinder untereinander wartet der/die Mitarbeiter*In ab, ob die Kinder den Konflikt allein lösen können. Sollte dies nicht der Fall sein, schaltet sich der/die Mitarbeiter*In ein und versucht, die Kinder bei der Konfliktlösung zu unterstützen. Dabei werden Fragen zu den Befindlichkeiten der Beteiligten gestellt, wodurch sie in die Lage versetzt werden, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich empathisch gegenüber dem anderen zu verhalten. Dabei werden die verschiedenen Konfliktparteien gleichermaßen gehört und angeregt Schritte für ein Wieder-aufeinander-Zugehen zu finden.

Physisch oder psychisch verletzte Kinder werden von der/dem Mitarbeiter*In getröstet, indem sie/er das Kind in den Arm nimmt, *wenn es dies möchte*, die Befindlichkeit des Kindes ernst nimmt und versucht, sprachlich wertschätzend und beruhigend mit dem Kind zu kommunizieren.

9.12 Angemessene Kleidung des Personals

Das äußerliche Erscheinungsbild der Mitarbeiter*Innen spielt eine wesentliche Rolle bei der Einschätzung der Eltern in Bezug auf den einzelnen Mitarbeiter, das Team sowie der gesamten Einrichtung.

Unsere Mitarbeiter*Innen sind darüber informiert, dass sie auf eine angemessene Kleidung im Kindergarten achten müssen.

9.13 Private Kontakte des Personals zu Kindern und Familien der Einrichtung:

Private Kontakte des Personals zu Kindern und Familien der Einrichtung sind nicht erwünscht. Sollte ein/e Mitarbeiter*In dies beabsichtigen (z.B. Babysitting), ist die Leitung darüber zu informieren.

10. Qualitätsmanagement

Ein Qualitätsmanagement sorgt dafür, unser Kinderschutzkonzept langfristig lebendig zu halten.

Mit unserem Qualitätsmanagement verfolgen wir das Ziel, unsere Prozesse und Handlungen in der Einrichtung zu planen, in die Praxis zu übernehmen und auf ihre Umsetzung hin zu überprüfen.

Dadurch können Ziele, die für die pädagogische Arbeit wichtig sind, transparent für den Träger, die Einrichtungsleitung, alle Mitarbeiter, die Kinder und die Eltern dargestellt werden.

Die Maßnahmen des Kinderschutzkonzeptes werden in regelmäßigen Abständen überprüft und auf ihre Umsetzbarkeit hin bewertet und ggf. aktualisiert.

Die dauernde Sicherung der Qualität überträgt der Träger der Einrichtungsleitung.

11. Beratungs- und Anlaufstellen:

Amyna- Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9

81541 München

089 / 8905745100

www.amyna.de

E-Mail: info@amyna.de

Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Erziehungs- und Familienberatung Bogenhausen

Freischützstr. 94

81927 München

089 / 2193793-0; Fax: -75

E-Mail: erziehungsberatung@kjf-muenchen.de

www.kjf-erziehungsberatung.de

Beratungsangebote für Kinder Jugendlich/ sexuell übergriffige Kinder/ Jugendliche

Kinderschutzzentrum München

Kapuzinerstraße 9d

80337 München

Tel: 089 / 555356

www.kinderschutzbund-muenchen.de

Beratungsangebot für Erwachsene Betroffene, Angehörige und Bezugspersonen:

Für Frauen:

Frauennotruf der Beratungsstellen für Frauen

www.frauen-gegen-gewalt.de

Für Männer:

MIM, Münchner Informationszentrum für Männer e.V.

Tel: 089 / 5439556

E-Mail: www.maennerzentrum.de

Erzbischöfliches Ordinariat München:

Lisa Dolatschko Ajur

Pädagogin M.A.

Tel: 0160 / 96346560

E-mail: LDolatschkoAjur@eomuc.de

Christine Stermoljan

Diplom Sozialpädagogin

Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie

[Tel: 0170 / 2245609](tel:01702245609)

E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

CStermoljan@eomuc.de

Peter Bartlechner

Diplom Sozialpädagoge (FH)

Supervisor (DGSv)

Tel: 0151 / 46138559

E-Mail: PBartlechner@eomuc.de

Prüfung von Verdachtsfällen Sexueller Missbrauch:

Dr. Martin Miebach

Pacellistr.4

80333 München

Tel: 0174 / 3002647

E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Diplompsychologin Kirstin Dawin

St.Emmeramweg39

85774 Unterföhring

Tel: 089/20041763

E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig

80333 München

Telefon: 0 88 41 / 6 76 99 19

Mobil: 01 60 / 8 57 41 06

E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene von sexuellem Missbrauch in der Erzdiözese München Freising:

Tel: 089/213777000

12. Nachhaltige Aufarbeitung

Nach der Aufdeckung von (sexualisierter) Gewalt ist eine offene Kommunikation mit Kindern, Eltern und Personal die Voraussetzung für eine nachhaltige Aufarbeitung der Geschehnisse. Dabei verbessert eine frühzeitige und unmittelbare Unterstützung durch geschulte Fachkräfte die Erfolgchancen (Erzdiözese München und Freising (2020a); Seite 15).

Eine nachhaltige Aufarbeitung beim Kinderschutz auftrag kann erst dann beginnen, wenn eine unmittelbare Krisenintervention zur „Erstversorgung“ bereits stattgefunden hat.

In unserer Einrichtung kann, mit Zustimmung des Trägers, zusätzlich Supervision beansprucht werden. Dabei soll auch ein fachlicher Umgang mit, von sexuellem

Missbrauch betroffenen Kindern, aufgezeigt werden, die die Kindertagesstätte nach einem „Vorfall“ wieder besuchen.

Ebenso kann eine Fachberatung zur Unterstützung im Umgang mit dem betroffenen Kind hinzugezogen werden.

Auch im Falle eines Verdachts ist eine nachhaltige Aufklärung wichtig.

Oberste Priorität ist es, sogenannte Sicherheitslücken in der Einrichtung zu erkennen und diese zu beheben, damit Übergriffe vermieden werden können. Besteht ein begründeter Verdacht gegen eine/n pädagogischen Mitarbeiter*In, so bietet die Kindertagesstätte Gespräche an, und hält Einzelsupervision für die Mitarbeiter*Innen bereit.

Zusätzlich ordnet der Träger zusammen mit der Einrichtungsleitung eine Überprüfung des institutionellen Schutzkonzeptes an.

Des Weiteren findet eine Überprüfung und eine Aktualisierung des Schutzauftrages in regelmäßigen zeitlichen Abständen während des laufenden Jahres statt.

13. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Familie und Frauen/ Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2007): Der Bayrische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Kindertageseinrichtungen bis zur Einschulung. Auflage 2. Berlin. Düsseldorf. Mannheim

Erzdiözese München und Freising (2020): Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. München

Erzdiözese München und Freising (2020): Miteinander achtsam leben

Erzdiözese München und Freising: Kinderschutz im Kita-Alltag

Gesetze im Internet:

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/BJNR297510011.html>

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG>true>

https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_34.html

<https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-57326720.pdf>

Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan:

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7._auflage.pdf

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch:

<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

Einsicht am 19. Juni 2022)

Unicef (2022) Kinderrechtskonventionen: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (Einsicht am 19. Juni 2022)

Bildquelle:

Abbildung 2: Kultur der Achtsamkeit; Erzdiözese München und Freising: Ein Schutzkonzept für unsere Einrichtung (2020) <https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-50641020.pdf>

Abbildung 3: Ablaufschema zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

[https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2 Ablaufschema zur KiWo-Skala Kita .pdf](https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kinderschutz/1.4.1.2_Ablaufschema_zur_KiWo-Skala_Kita_.pdf)

Schutzkonzept für die Einrichtung Katholischer Kindergarten Verklärung Christi / Kath. Kita Verbund Perlach